

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV b ZB 818/80

B E S C H L U S S

in dem Armenrechtsverfahren

Irmgard S [REDACTED], z.Zt. im Niedersächsischen
Landeskrankenhaus K [REDACTED], K [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch ihren Vormund Richard F [REDACTED], Alte
S [REDACTED]straße 5, A [REDACTED].

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 29. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Rich-
ter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann,
Dr. Seidl und Dr. Krohn

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen
den Beschluß des 16. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 25. August 1980
wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen die Ablehnung der Armenrechtsgesuche der
Antragstellerin durch das Oberlandesgericht ist eine
Beschwerde nicht statthaft, weil im Armenrechtsver-
fahren kein weiterer Rechtszug als in der Hauptsache
eröffnet sein soll (Jansen FGG 2. Aufl. § 14 Rdn. 80
m.w.Nachw.). Soweit es sich bei den Rechtsbehelfen,
für die die Antragstellerin das Armenrecht begehrt,
um Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff
EGGVG handelt, wie das Oberlandesgericht angenommen
hat, wäre dessen Entscheidung über diese Anträge nach
§ 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG endgültig. Falls sie als
Rechtsmittel in der Vormundschaftssache der Antrag-
stellerin aufzufassen wären, etwa - worauf ihre Sach-
darstellung und das von ihr erstrebte Ziel hindeuten
könnten - als weitere Beschwerde (§ 27 FGG) gegen die
vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ihrer Unterbrin-

gung (§ 1800 i.V. mit § 1631 b BGB; früher § 1800 Abs. 2 BGB), wäre gegen eine darüber ergehende Entscheidung des Oberlandesgerichts ein Rechtsmittel ebenfalls nicht vorgesehen (vgl. §§ 27, 28 FGG). Demgemäß ist auch gegen seine Armenrechtsentscheidung eine Beschwerde zum Bundesgerichtshof nicht eröffnet (vgl. Jansen aaO Rdn. 85 a.E.; Keidel/Kuntze/Winkler FG Teil A 11. Aufl. § 14 Rdn. 44).

Dr. Grell

Lohmann

